

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 22.08.2019

Nummer 11

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

### Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)

### Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

**Aktuell im Internet:** [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Stadtlauringer Gruppe“, Landkreis Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2019

**Anlage 2:** Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwanfeld (Landkreis Schweinfurt) für das Haushaltsjahr 2019

**Anlage 3:** Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

**Anlage 4:** 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe -, Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt

**Anlage 5:** Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019 sowie Änderung der Verbandssatzung

**Anlage 6:** Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt hat den Managementplan des NATURA 2000 Gebietes 6029-371 Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwaldes ausarbeiten lassen.

**Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 11 vom 22.08.2019**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
„Stadtlauringer Gruppe“, Landkreis Schweinfurt, für das  
Haushaltsjahr 2019**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe - folgende

**Haushaltssatzung:**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.097.700, -- €

und

**im Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit

484.500, --€.

**§ 2**

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird keine Kreditaufnahme festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Stadtlauringen, den 01.08.2019

gez. Heckenlauer

1.Vorsitzender

**II.**

Die von der Verbandsversammlung am 24.07.2019 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 26.07.2019 rechtsaufsichtlich **ge-würdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Stadtlauringen, Marktplatz 1, 97488 Stadtlauringen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 12.08.2019  
Landratsamt Schweinfurt  
gez.  
Schmitt

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Schwanfeld (Landkreis Schweinfurt)  
für das Haushaltsjahr 2019**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 558.200,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 542.000,00 €  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 338.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 170 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.990,58824 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Schwanfeld, 07.08.2019  
Schulverband Schwanfeld  
gez.  
Köth, Dipl.-Ing. (FH)  
Vorsitzender

## II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 29.07.2019 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 02.08.2019 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schwanfeld, Rathausplatz 2 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 12.08.2019  
Landratsamt Schweinfurt  
gez.  
Schmitt

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**des Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe**  
**für das Haushaltsjahr 2019**

**I.**

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erläßt der Wasserbeschaffungsverband Kaistener Gruppe folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 417.600 EUR

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 614.100 EUR ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 240.700 EUR vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Wasserlosen, den 29.07.2019  
Wasserbeschaffungsverband  
Kaistener Gruppe  
gez. Gößmann  
Vorsitzender

## II.

Die von der Verbandsversammlung am 03.07.2019 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 17.07.2019 hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung Geschäftsstelle des Wasserbeschaffungsverbandes im Rathaus in Greßthal, Kirchstraße 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 12.08.2019  
Landratsamt Schweinfurt  
gez.  
Schmitt

## **5. Satzung**

### **zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe -, Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt**

Auf Grund des Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe -, Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt, folgende 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### § 1

In § 9a Abs. 1 wird die Zahl „6,00 €“ ersetzt durch die Zahl „10,00 €“.

#### § 2

In § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils die Zahl „1,99 €“ ersetzt durch die Zahl „2,52 €“.

#### § 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Stadtlauringen, den 05.08.2019

gez.

Heckenlauer

1. Vorsitzender

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019 sowie Änderung der Verbandssatzung**

*Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Art. 40 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 59 Abs. 3 LkrO im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 15 vom 05.08.2019 amtlich bekannt gemacht wurde.*

*Der Haushaltsplan liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme auf.*

*Zusätzlich wird bekanntgegeben, dass die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 14 vom 18.07.2019 amtlich bekannt gemacht wurde.*

# Bekanntmachung

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt hat den Managementplan des NATURA 2000 Gebietes

**6029-371 Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwaldes** ausarbeiten lassen.

Die Managementpläne liegen zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienstzeiten vom

**02.09.2019 bis zum 30.09.2019**

an folgenden Stellen aus:

**Landkreis Schweinfurt:**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt

Landratsamt Schweinfurt - Untere Naturschutzbehörde

VG Gerolzhofen für die Stadt Gerolzhofen sowie die Gemeinden Michelau i. St., Hundelshausen, Oberschwarzach, Dingolshausen und Donnersdorf

**Landkreis Haßberge:**

Landratsamt Haßberge – Untere Naturschutzbehörde

Stadt Eltmann

Gemeinde Knetzgau

Gemeinde Oberaurach

Gemeinde Rauhenebrach

Gemeinde Sand a.M.

**Landkreis Bamberg:**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg und Außenstelle Scheßlitz

Landratsamt Bamberg – Untere Naturschutzbehörde

Markt Burgwindheim

Markt Ebrach

gez. Kaufmann, Gebietsbetreuer Natura 2000